

Bewerbungsbedingungen

zur Erbringung der folgenden Leistung:

Studie: vergleichende ökologische und ökonomische Bewertung unterschiedlicher zirkulärer Geschäftsmodelle anhand des Referenzprodukts „Elektromotoren“ (AZ 2026/360)

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot einzureichen)

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren	4
1.1	Zielsetzung dieser Unterlage	4
1.2	Überblick Verfahrensablauf	4
1.3	Prüfpflicht des Bieters	5
1.4	Rückfragen	5
2	Angebotsabgabe	6
2.1	Form und Frist des Angebotes	6
2.2	Gliederung und Inhalt des Angebotes	6
2.3	Nebenangebote und mehrere Hauptangebote	6
2.4	Vollständigkeit des Angebots und Erfüllung der Vorgaben	6
2.5	Änderungen an den Vergabeunterlagen und AGB des Bieters	6
2.6	Unterauftragnehmer / Eignungsleihe	7
2.6.1	Unterauftragsvergabe	7
2.6.2	Eignungsleihe	7
2.7	Bietergemeinschaften	8
2.8	Aufklärungspflicht	8
3	Sonstige Hinweise	8
3.1	Vertraulichkeit	8
3.2	Eigentumsübergang; Vergütung	8
3.3	Kommunikationsverbot; Geheimwettbewerb	9
3.4	Angabe von Schutzrechten	9
4	Prüfung und Wertung der Angebote	9
4.1	Angabe Prüfung in formeller Hinsicht, der Eignung und von Ausschlussgründen	9
4.2	Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise und Kosten	10

4.3	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	10
5	Unterrichtung der Bieter	10
6	Verfahrensablauf	10
7	Übersicht über einzureichende Angebotsunterlagen	11
8	Angaben zur Eignung	12
8.1	Vorlage geeigneter Referenzen	12
8.2	Angaben zu den Qualifikationen und den fachbezogenen Erfahrungen der zum Einsatz kommenden verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiter	12
9	Zuschlagskriterien und Beleg der Wirtschaftlichkeit	13
	Die Ermittlung der Qualitätspunktzahl K2	16
	Die Ermittlung der Gesamtbewertung	18

1 Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

1.1 Zielsetzung dieser Unterlage

Diese Bewerbungsbedingungen erläutern den Ablauf des Vergabeverfahrens und informieren über den Zeitplan, die Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie Bewertung und führen die einzureichenden Erklärungen und Unterlagen auf, die ein Bieter seinem Angebot beizufügen hat.

Die Bieter sind aufgefordert, die Festlegungen und Vorgaben einzuhalten. Eine Missachtung kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.

Sofern die vorliegenden Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

1.2 Überblick Verfahrensablauf

Die Vergabe des Auftrags erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip in einer öffentlichen Ausschreibung nach Maßgabe der Unterschwellenvergabeordnung (§ 8 Abs. 1, 2 UVgO).

Das Verfahren wird ausschließlich als elektronisches Vergabeverfahren durchgeführt, d. h. die Vergabeunterlagen sind nur elektronisch auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP - www.dtv.de) abzurufen.

In den Vergabeunterlagen sind die für eine Beteiligung an der Ausschreibung erforderlichen Unterlagen enthalten und detailliert erläutert.

Die Abrufung der Vergabeunterlagen, die Beantwortung von Bieterfragen, die Einreichung von Angeboten sowie die Kommunikation im Verfahren erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über die vorstehend genannte Vergabeplattform. Den potenziellen Bietern wird ausdrücklich empfohlen, sich kostenlos zu registrieren, um an der Kommunikation teilnehmen zu können und ggf. automatische Hinweise auf geänderte Vergabeunterlagen zu erhalten. Unternehmen ohne Registrierung müssen sich selbstständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet wurden (Holschuld). Sie tragen das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Unvollständig ausgefüllte Angebote und Angebote mit Abweichungen von der Leistungsbeschreibung können nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für verspätet eingegangene Angebote.

Für das Angebot sind – neben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und diesen Bewerbungsbedingungen – die als Anlagen beigefügten Unterlagen maßgebend. Ferner gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).

Sollte Ihr Angebot den Zuschlag erhalten, werden Sie über die Vergabeplattform und / oder E-Mail benachrichtigt.

Verpflichtungen des Auftraggebers entstehen erst bei Vertragsabschluss (Zuschlag). Die Vergütung erfolgt aufgrund der erbrachten Leistungen, bei Vorlage einer Rechnung, jeweils anteilig nach Erbringung der Teilleistungen (durchgeführte Einzelkurse).

1.3 Prüfpflicht des Bieters

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP - www.dtv.de) in elektronischer Form öffentlich zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter den Auftraggeber hierüber umgehend elektronisch über die o. a. Vergabeplattform zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Bieter sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen zu öffnen sind. Der Bieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen und das Fehlen von Unterlagen / Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die Vergabeplattform anzuzeigen. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist im Rahmen einer Bieterfrage darauf hinzuweisen.

1.4 Rückfragen

Fragen zu dem Verfahren oder den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP - www.dtv.de) zu stellen. Hierfür ist eine Registrierung auf der Vergabeplattform erforderlich.

Rückfragen per Telefon oder E-Mail sind unzulässig und werden vom Auftraggeber nicht beantwortet!

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Vergabeplattform allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Aktiviert ein Unternehmen die Teilnahme an einem konkreten Verfahren, so wird es grundsätzlich automatisch von der Vergabeplattform über Veränderungen in diesem Vergabeverfahren per E-Mail informiert. Die Bieter sind gleichwohl verpflichtet, sich vorsorglich auf der Vergabeplattform regelmäßig über Veränderungen, insbesondere über Aktualisierungen der Vergabeunterlagen und des Terminplans zum Vergabeverfahren, zu informieren.

Die Bieter sind gehalten, die Fragen möglichst frühzeitig zu stellen. Fragen, welche die Vergabeunterlagen betreffen oder für die Erstellung des Angebotes relevant sind, sollten unverzüglich gestellt werden. In den Bewerbungsbedingungen ist im Terminplan festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die Anforderung von Informationen rechtzeitig ist.

2 Angebotsabgabe

2.1 Form und Frist des Angebotes

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP - www.dtv.de) in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu übermitteln. Die Angebotsfrist ist diesen Bewerbungsbedingungen zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Übermittlung des Angebots im Verantwortungsbereich des Bieters liegt. Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die Vergabeplattform eingegangen sind.

2.2 Gliederung und Inhalt des Angebotes

Die Bieter haben ihren elektronisch eingereichten Angeboten die in diesen Bewerbungsbedingungen unter Ziffer 7 bezeichneten Dokumente und Erklärungen in Textform nach § 126b BGB beizufügen. Entsprechende Vordrucke können von den Bieterinnen von der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP - www.dtv.de) heruntergeladen werden. Die betreffenden Dokumente sind – soweit vorgesehen – an der dafür vorgesehenen Stelle in Textform gemäß § 126b BGB zu unterschreiben.

Insbesondere ist der Bieterbogen auszufüllen. Der Bieter hat darin als erstes die Bezeichnung seines Unternehmens mit Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Ansprechpartner/in zu nennen (Bieterbogen Ziffer I).

Die abgefragten Konzepte, siehe auch unter Ziffer 9, sind ebenfalls dem Angebot beizufügen.

Eintragungen des Bieters im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Sollten Bieter das Gefühl haben, Eintragungen im Preisblatt nicht eindeutig vornehmen zu können, ist rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eine entsprechende Bieterfrage über die Vergabeplattform zu stellen.

2.3 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

Nebenangebote und mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Vollständigkeit des Angebots und Erfüllung der Vorgaben

Das Angebot muss vollständig sein, die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen.

Sämtliche Angebotsbestandteile müssen strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

2.5 Änderungen an den Vergabeunterlagen und AGB des Bieters

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sowie Abweichungen von den dargestellten Mindestanforderungen führen zum Ausschluss des Angebots.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2.6 Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

Der Bieter hat im Bieterbogen anzugeben, ob er für die Auftragsausführung Unterauftragnehmer einsetzt und / oder sich für die Darstellung seiner Eignung Dritter bedient (Eignungsleihe) (Bieterbogen, Ziffer II).

2.6.1 Unterauftragsvergabe

Sollte der Bieter beabsichtigen, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, ohne dass eine Eignungsleihe vorliegt, da der Bieter die Eignung selbst belegen kann, dann hat er auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlag die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, siehe § 26 Abs. 1 UVgO. Weiterhin hat sich der Unterauftragnehmer zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG zu erklären. Zur Erklärung kann der Unterauftragnehmer die Vorlage im Bieterbogen (Ziffer VI) verwenden.

Der Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Der Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

Wenn der Bieter sich zugleich im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft (Eignungsleihe), gilt zusätzlich Ziffer VII. Ein Bieter, der sich auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder einschlägige berufliche Erfahrung) eines Dritten bezieht, kann die Kapazitäten des anderen Unternehmens nur nutzen, wenn dieses gleichzeitig die Leistung erbringt, für die die Kapazitäten benötigt werden, § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO.

2.6.2 Eignungsleihe

Wenn der Bieter beabsichtigt, zum Nachweis seiner Eignung (auch) die Kapazitäten eines Dritten in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO), hat der Bieter mit dem Angebot nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Zur Nachweisführung kann die Verpflichtungserklärung im Bieterbogen (Ziffer IV) verwendet werden, welche durch den Eignungsverleiher auszufüllen ist. Neben dieser Verpflichtungserklärung hat der Eignungsverleiher auch die Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Bieterbogen, Ziffer VII) auszufüllen.

Darüber hinaus hat sich der Eignungsverleiher zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG zu erklären. Zur Erklärung kann der Eignungsverleiher die Vorlage im Bieterbogen (Ziffer VI) verwenden. Sämtliche Erklärungen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern ein Eignungsverleiher das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 S. 4, 5 UVgO i. V. m. § 123 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG vorliegen, muss der Eignungsverleiher durch den Bieter ersetzt werden, siehe § 34 Abs. 2 Satz 2 UVgO. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. § 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass der Eignungsverleiher durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben die geplante Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft darzustellen und einen alleinigen Ansprechpartner zu benennen.

Sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben die unter Ziffer 7 dieser Bewerbungsbedingungen bezeichneten Angaben, Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Erklärung zur Bietergemeinschaft (Ziffer V des Formulars „Bieterbogen“) haben alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft mit dem Angebot gemeinsam abzugeben.

2.8 Aufklärungspflicht

Mit der Abgabe des Angebots verpflichten sich die Bieter, dem Auftraggeber alle für die Beurteilung des Angebots notwendigen zusätzlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, die den angemessenen Auskunftsbegehren in diesem Sinne nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leisten.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Vertraulichkeit

Die vorliegenden Unterlagen einschließlich sämtlicher Formulare und Vertragsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen darf der Bieter nur für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

3.2 Eigentumsübergang; Vergütung

Die im Rahmen des Angebots von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Für die Ausarbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

3.3 Kommunikationsverbot; Geheimwettbewerb

Bieterinnen sowie Unterauftragnehmern, Beratern oder sonstigen durch den Bieter involvierten Mitwirkenden, ist folgendes untersagt:

- die direkte oder indirekte Einflussnahme auf übergeordnete Stellen des Auftraggebers, Angestellte des Auftraggebers, beteiligte Berater, Behörden usw. in Bezug auf das Vergabeverfahren,
- die direkte oder indirekte Kommunikation mit anderen Bieterinnen oder deren Mitwirkenden. Bieterinnen müssen den Geheimwettbewerb wahren.

3.4 Angabe von Schutzrechten

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt oder Gegenstand eines Rechtsstreits sind (z.B. Patentverletzungsverfahren). Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten (vgl. § 38 Abs. 11 UVgO).

4 Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Angabe Prüfung in formeller Hinsicht, der Eignung und von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

Der Auftraggeber kann unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (insb. Eigenerklärungen) nachfordern bzw. vervollständigen oder korrigieren lassen oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen lassen (§ 41 Abs. 2 UVgO). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 UVgO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die den formellen Erfordernissen nicht genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,

4. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
5. nicht zugelassene Nebenangebote.

Der Auftraggeber kann Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern. Er behält sich vor, eingereichte Referenzen zu überprüfen.

Auf einen möglichen Ausschluss bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 MiLoG wird ebenfalls hingewiesen.

4.2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise und Kosten

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden. Siehe im Übrigen § 44 UVgO.

4.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach der in diesen Bewerbungsbedingungen angegebenen Bewertungsmethode.

5 Unterrichtung der Bieter

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.

6 Verfahrensablauf

Nach aktueller Planung soll das gegenständliche Vergabeverfahren folgendem Terminplan folgen:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| ▪ Frist für Rückfragen: | 07.09.2026, 12:00 Uhr |
| ▪ Beantwortung der Fragen: | 11.09.2026, 12:00 Uhr |
| ▪ Ende der Angebotsfrist | 18.09.2026, 12:00 Uhr |

- | | |
|--|------------|
| ▪ Zuschlagserteilung (voraussichtlich) | 05.10.2026 |
| ▪ Angebotsbindefrist | 30.10.2026 |

Der Auftraggeber behält sich vor, den vorstehenden Termin- und Ablaufplan bei Bedarf zu modifizieren. Entsprechende Änderungen werden über die Vergabeplattform kommuniziert. Die Bieter sind verpflichtet, sich auf der Vergabeplattform regelmäßig über Anpassungen des Terminplans zu informieren.

7 Übersicht über einzureichende Angebotsunterlagen

Mit der Vorlage ihres Angebots haben Bieter ihre Eignung für die Erbringung der Leistung nachzuweisen. Zur Abfrage etwaiger Ausschlussgründe sowie zum Beleg der Eignung haben die Bieter daher ihrem Angebot die folgenden Dokumente und Erklärungen in Textform nach § 126b BGB beizufügen. Entsprechende Vordrucke werden den Bietern vom Auftraggeber über die Vergabeplattform in elektronischer Form zur Verfügung gestellt bzw. können dort heruntergeladen werden:

1. **Angebotsschreiben** (ausgefüllt und unterschrieben in Textform gemäß § 126b BGB)
2. **Bieterbogen** (ausgefüllt, s. nachfolgende Ziffern I - VII)
 - 2.1. Angaben zum Bieter, Ziffer I des Bieterbogens (ausgefüllt)
 - 2.2. Ggf. Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern, Ziffer II des Bieterbogens (ausgefüllt)
 - 2.3. Ggf. Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, Ziffer III des Bieterbogens (ausgefüllt)
 - 2.4. Ggf. Verpflichtungserklärung im Rahmen der Eignungsleihe, Ziffer IV des Bieterbogens (ausgefüllt); zusätzlich ist die Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Bieterbogen, Ziffer VII) sowie die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG (Bieterbogen, Ziffer VI) durch das sich verpflichtende Unternehmen auszufüllen
 - 2.5. Ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft, Ziffer V des Bieterbogens (ausgefüllt)
 - 2.6. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG, Ziffer VI des Bieterbogens (ausgefüllt)
 - 2.7. Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, Ziffer VII des Bieterbogens (ausgefüllt und unterschrieben)
3. **Konzepte**
4. **Preisblatt** (ausgefüllt)

8 Angaben zur Eignung

Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Zur Prüfung der Eignung wird von den Bietern die Vorlage folgender Erklärungen bzw. Dokumente erwartet:

8.1 Vorlage geeigneter Referenzen

Vorlage geeigneter Referenzen über früher ausgeführte Arbeiten innerhalb der letzten drei Jahre (maßgeblich für die Berechnung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet) mit Angabe des Kunden oder Adressaten, des Untersuchungsgegenstandes, des Auftragswerts und des Zeitraums der Leistungserbringung. Geeignet sind Referenzen, die folgende Gesichtspunkte nachweisen:

Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit (bezogen auf alle AP)

Zu belegen sind die fachliche Expertise sowie fundierte Erfahrungen der vorgesehenen Mitarbeiter in den nachfolgend genannten Bereichen in folgenden Themenbereichen:

- Umfassende Kenntnisse in der Durchführung der Ökobilanzierung nach DIN EN ISO 14040/44 und gemäß VDI 4800 Blatt 1 und 2 sowie VDI 4600
 - Erfahrungen in der Durchführung von Ökobilanzen für industrielle Kund*innen
 - Kenntnisse im Bereich Kreislaufwirtschaft und Strategien zur Rück- und Kreislaufführung von Produkten/Stoffen
 - Kenntnisse bezüglich der Lebenszykluskostenrechnung (LCC) und Entwicklung von zirkulären Geschäftsmodellen (z. B. Einschätzung von Kosten-Nutzen-Aspekten und des Investitionsaufwands)
 - Kenntnisse der betrieblichen Abläufe und technischen Herausforderungen hinsichtlich des Referenzprodukts (Elektromotoren in der industriellen Anwendung) in KMU sind von Vorteil
- Eine Referenz kann mehrere Erfahrungsbereiche abdecken. Es sind jedoch insgesamt mindestens drei verschiedene Referenzen zu benennen.

8.2 Angaben zu den Qualifikationen und den fachbezogenen Erfahrungen der zum Einsatz kommenden verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiter

a) Verantwortliche bzw. leitende Mitarbeiter

Ausführliche Darstellung der Qualifikationen und fachbezogenen Erfahrungen der für die Leistungserbringung vorgesehenen verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiter des Bieters. Für die vorgesehenen verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiter müssen folgende Qualifikationen anhand der Qualifikationsprofile jedes Einzelnen der einzusetzenden Mitarbeiter nachgewiesen werden, wobei für jede der im Folgenden genannten Qualifikationen Referenzen vorzulegen sind:

- Erfahrungen in der konzeptionellen Planung, Leitung, Koordinierung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien in den für die Themenstellung relevanten Fachbereichen

b) Sonstige Mitarbeiter

Darstellung der Qualifikationen der sonstigen Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen. Für die Erbringung des Auftrags müssen mindestens Mitarbeiter mit den folgenden Qualifikationen verfügbar sein und die Qualifikation muss anhand der Qualifikationsprofile jedes Einzelnen der einzusetzenden Mitarbeiter nachgewiesen werden:

- Qualifikationen, die Kompetenzen und Erfahrung in den Themengebieten Nachhaltigkeitsbewertung (ökologisch/ökonomisch) sowie Kreislaufwirtschaft belegen sowie Qualifikationen, die Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit den zu den Themengebieten gehörenden Methodiken und Indikatoren belegen

9 Zuschlagskriterien und Beleg der Wirtschaftlichkeit

Zuschlagskriterium

Zuschlagskriterien für die Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen sind das in der Folge abgefragte Konzept sowie der insgesamt veranschlagte Angebotspreis.

Im Preisblatt sind genaue Angaben zu den Kosten der Angebotsteile zu machen. Die Kosten sind nach Arbeitspaketen differenziert aufzuführen. Aus dem Angebot muss ein klarer, eindeutiger Preis für die Gesamtleistung hervor gehen. Ist ein solcher nicht eindeutig angegeben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Das Budget beträgt in etwa 81.000 € netto und dient der Orientierung. Abweichungen hiervon bedeuten jedoch nicht den sofortigen Ausschluss vom Verfahren, sofern die Kalkulation nachhaltig dargelegt werden kann.

Konzept

- Durchführung und Ausarbeitung der Arbeitspakete 1-4 zur Studie zur vergleichenden ökologischen und ökonomischen Bewertung unterschiedlicher Kreislaufführungsstrategien anhand des Referenzprodukts „Elektromotoren“ inkl. einer Projekt-, Arbeits- und Zeitplanung

Daraus soll hervorgehen, dass eine hohe Expertise bei der Leistungserbringung hinsichtlich der speziellen genannten Inhalte besteht. Es ist darzustellen, wie aufgrund bestehender Kenntnisse und Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben sichergestellt wird, dass eine erfolgreiche Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung unterschiedlich komplexen und unterschiedlich gewichteten Aufgaben bestmöglich im Sinne der in der Leistungsbeschreibung genannten Ziele erreicht werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass ein solides

Grundverständnis für die teils komplexen umzusetzenden Elemente des Auftrags, die sich z. T. aufeinander beziehen, beim Auftragnehmer besteht (UK2.1)

Des Weiteren ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Leistungen im Zeitverlauf gesichert und mit der notwendigen Flexibilität erbracht werden können. Dabei ist auch zu erläutern, wie die enge Abstimmung der Leistungserbringung mit dem Auftraggeber auch in Verbindung mit der Erbringung der vollen inhaltlichen Bandbreite der Leistungselemente beim Auftragnehmer optimal organisiert wird und mit der erforderlichen Flexibilität durchgeführt werden kann. Eventuell bestehende Risikominimierungsstrategien bzw. Flexibilitätsmechanismen sind zu beschreiben. Diese Darlegung der Arbeits- und Zeitplanung (Projektmanagement) ist mit einer visuellen Darstellung (z. B. Grafik) zu ergänzen (UK2.2).

Formelle Hinweise: Das Konzept ist in deutscher Sprache abzufassen, soll maximal 20 DIN A 4 Seiten lang sein und klar erkennen lassen, wie bzw. in welcher Qualität die Bieter die betreffenden Aufgaben im Falle der Zuschlagserteilung bewältigen werden. Insbesondere muss der Bieter eindeutig zu verstehen geben, sich im Falle der Zuschlagserteilung zur Einhaltung des dargestellten Qualitätsniveaus und zu den dargestellten Arbeitsschritten bzw. Verhaltensweisen zu verpflichten.

(Qualitäts-)Kriterien	Unterkriterien (UK)	Gewichtung
K1 Preis		30%
K2 Qualität des Konzeptes <i>Mindestanforderung: Das Konzept des Bieters muss in Bezug auf dieses Kriterium mindestens 2 Punkte erreichen.</i>		70 %
UK2.1	Nachvollziehbarkeit und Konsistenz des Konzepts und der Vorgehensweise u.a. durch inhaltliche/methodische Konkretisierungen und Details zu den folgenden Punkten: • Beschreibung des Rechercheansatzes zu Kreislaufstrategien (Repair, Refurbish, Remanufacture, Recycle) und verknüpften Geschäftsmodellen, inkl. Systematik zur Beantwortung der Fragen und einbezogener Quellenarten (AP1) • Herangehensweise zur Identifikation und Gewinnung eines geeigneten Kooperationspartners (Unternehmen im Bereich Elektromotoren) sowie Planung der Expertengespräche/Interviews (AP2) • Methodische Herangehensweise zur Festlegung der Systemgrenzen und der	70%

	funktionellen Einheit nach DIN EN ISO 14044 (AP2) • Beschreibung der Vorgehensweise zur Definition und Variation der Einflussfaktoren/Szenarien sowie für die spätere Sensitivitätsanalyse (AP2/AP3) • Methodische Herangehensweise zur ökonomischen Analyse (Investitionskostenrechnung, Betriebs-/Verwaltungskosten, Amortisationszeiten) (AP3) • Konzept zur Aufbereitung der Ergebnisse in einem für KMU verständlichen Leitfaden über grafische Darstellungen, Tabellen oder andere Aufbereitungsvarianten (AP3) • Berücksichtigung möglicher weiterer Bewertungssysteme zur Ergänzung von LCA/LCC (AP1/AP3)	
UK2.2	Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit der Projekt-, Arbeits- und Zeitplanung • Realistischer Einsatz der vorhandenen Ressourcen • visuelle Darstellung / Grafik des Meilensteinplans • Identifizieren möglicher Risiken sowie Risikominimierungsstrategien und Maßnahmen zur Abwendung genannter Risiken	30%

Die Ermittlung der Preispunktzahl K1

erfolgt mit Hilfe einer Tabelle mit Wertungspunkten. Die Angebotspreise werden wie folgt in Wertungspunkte umgerechnet:

Ausgehend von allen in der Wertung verbliebenen Angeboten wird der Durchschnittspreis ermittelt. Entspricht der von einem Bieter angebotene Preis diesem Durchschnittspreis oder liegt der angebotene Preis weniger als 5 % über bzw. unter dem Durchschnittspreis, erhält der Bieter fünf Punkte. Ausgehend von dem Durchschnittspreis gliedert sich das weitere Bewertungsschema in 5 %-Schritten.

Das heißt: Liegt der von einem Bieter angebotene Preis mindestens 5 %, aber weniger als 10 % unterhalb des Durchschnittspreises, erhält der Bieter sechs Punkte. Liegt der angebotene Preis mindestens 5 %, aber weniger 10 % oberhalb des Durchschnittspreises, erhält der Bieter vier Punkte. Liegt der angebotene Preis mindestens 10 %, aber weniger als 15 % unterhalb des Durchschnittspreises, erhält der Bieter sieben Punkte. Liegt der angebotene Preis mindestens 10 %, aber weniger als 15 % oberhalb des Durchschnittspreises, erhält der Bieter drei Punkte, usw.

Für die Preiswertung ergibt sich das folgende Schema:

Wertungs- punkte	Angebotspreis liegt...
10	mindestens 25 % unterhalb des Durchschnittspreises
9	mindestens 20 %, aber weniger als 25 % unterhalb des Durchschnittspreises
8	mindestens 15 %, aber weniger als 20 % unterhalb des Durchschnittspreises
7	mindestens 10 %, aber weniger als 15 % unterhalb des Durchschnittspreises
6	mindestens 5 %, aber weniger als 10 % unterhalb des Durchschnittspreises
5	weniger als 5 % unterhalb bzw. oberhalb des Durchschnittspreises
4	mindestens 5 %, aber weniger als 10 % oberhalb des Durchschnittspreises
3	mindestens 10 %, aber weniger als 15 % oberhalb des Durchschnittspreises
2	mindestens 15 %, aber weniger als 20 % oberhalb des Durchschnittspreises
1	mindestens 20 %, aber weniger als 25 % oberhalb des Durchschnittspreises
0	mindestens 25 % oberhalb des Durchschnittspreises

In einem zweiten Schritt wird die so ermittelte Preispunktzahl K1 dann mit dem Gewichtungsfaktor, hier 30%, multipliziert.

Die Ermittlung der Qualitätspunktzahl K2

Die Konzepte werden in Bezug auf jedes Unterkriterium (UK) anhand des folgenden Wertungssystems bewertet:

- 0 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums nicht den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen nicht erfüllt sind oder die Herangehensweise des Bieters inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen bzw. Erwartungen lediglich stichpunktartig ohne weitere Ausführungen wiederholt werden.
- 1 Punkt: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums nur mit erheblichen Einschränkungen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 1 Punkt bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen nur mit erheblichen Einschränkungen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltliche Unschärfen aufweist, das

Konzept in Bezug auf das Unterkriterium also nur eine unzureichende Durchführung der Leistungen erwarten lässt.

- 2 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums mit Einschränkungen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 2 Punkten bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen mit Einschränkungen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltlich größtenteils schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme eine zumindest ausreichende Umsetzung verspricht.
- 3 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums im Wesentlichen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 3 Punkten bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen im Wesentlichen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme lediglich mit kleinen Einschränkungen Erfolg verspricht.
- 4 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Unterkriteriums vollumfänglich den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 4 Punkten bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen vollumfänglich erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.
- 5 Punkte: Das Konzept des Bieters ist hinsichtlich dieses Unterkriteriums der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Unterkriterium mit 5 Punkten bewertet, wenn die genannten und in Bezug genommenen Anforderungen bzw. Erwartungen vollumfänglich erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in dem Konzept in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt ist und daher eine über den Erwartungen liegende Leistungserfüllung verspricht.

Die bei einem Unterkriterium erreichte Punktzahl wird mit der Gewichtung des jeweiligen Unterkriteriums multipliziert. Die so ermittelten Punktzahlen bei den einzelnen Unterkriterien werden addiert und ergeben eine Punktzahl für das jeweilige Konzept (Qualitätskriterium K2). Anschließend wird die so ermittelte Punktzahl mit dem Faktor 2 multipliziert. Bei jedem Konzept (Qualitätskriterium) kann ein Bieter somit **maximal 10** Punkte erreichen.

Formel: $K2 = (0,7 \times UK2.1 + 0,3 \times UK2.2) \times 2$

Die Ermittlung der Gesamtbewertung

$$\text{Gesamtpunkte} = (0,3 \times K1) + (0,7 \times K2)$$

Das Angebot, das auf dieser Grundlage die höchste Gesamtpunktzahl erzielt hat, ist zugleich am wirtschaftlichsten und erhält den Zuschlag.